

## 1. Fahrzeuge

Die Vorschriften der StVO und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) finden auf die im Karnevalszug mitgeführten Kraftfahrzeuge, Anhänger, Handwagen, Begleittiere und auf deren Führer Anwendung. Die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge muss durch ein TÜV-Gutachten dokumentiert werden. Die Fahrzeugauf- und anbauten müssen den verkehrstechnischen Sicherheitsanforderungen entsprechen und sind so zu installieren, dass von ihnen keine Gefährdung ausgeht.

Bei Fahrzeugen muss ein ausreichendes Sichtfeld für den Fahrzeugführer gewährleistet sein. Das Aufspringen von Personen ist durch bauliche Maßnahmen zu unterbinden. Alle teilnehmenden Wagen dürfen folgende Maße nicht überschreiten.

Gesamthöhe max. 4,00 m

Gesamtbreite max. 2,70 Mtr.

Ladeflächen müssen eben, tritt- und rutschfest sein. Für eine Personenbeförderung während des Karnevalsumzuges müssen für ausreichende Haltevorrichtungen und Sicherungen (Brüstung oder Geländer) gegen das Herunterfallen von Personen und Gegenständen vorhanden sein. Der Eingang sollte in der Regel auf der hinteren Seite (Fahrzeugheck) angeordnet werden.

Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern, Zugverbindungen und ähnlichen Gefahrenpunkten dürfen sich keine Personen aufhalten. Auf und in allen Kraftfahrzeugen dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden bzw. zugelassen sind. Anhängervorrichtungen müssen zugelassen, betriebs- und verkehrssicher sein.

Die Fahrzeuge dürfen nur zuverlässigen Fahrern, die im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sind, anvertraut werden. Für die einwandfreie technische Funktion ist der Fahrzeugführer verantwortlich. Des weiteren ist ihm der Genuss von Alkohol strikt untersagt.

Während der Veranstaltung beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 6 km/h. Die Personenbeförderung, auf den durch Kraftfahrzeuge gezogenen Wagen, während der An- und Abfahrt außerhalb des Veranstaltungsraums ist untersagt. Weitere Hinweise zu den Fahrzeugen sind auf der VKV-Homepage im Downloadbereich abrufbar unter

[TÜV-Gutachten \(Straßenverkehrsrecht\)](#) und [amtliches Merkblatt](#)

## 2. Versicherung

Für das Fahrzeug ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen oder eine Nutzungsänderung zu beantragen, die den Einsatz im Karnevalsumzug abdeckt. Eine entsprechende Versicherungsbestätigung ist mitzuführen und in Kopie der Anmeldung zum Karnevalsumzug beizulegen.

Für die Zugteilnehmer wird eine Personenhaftpflichtversicherung seitens des Voerder Karnevalsvereins abgeschlossen. Diese Versicherung ist mit der Entrichtung der Teilnahmegebühr abgegolten. Die Versicherung gilt ausschließlich während des Karnevalsumzuges entlang der Zugstrecke (räumlich: Zugaufstellungsort bis Zugauflösungsort / zeitlich: Zugbeginn bis Zugende)

Die Haftung des Veranstalters für jegliche Sach- und Vermögensschäden, die durch fahrlässiges Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entstehen, ist ausgeschlossen.

### 3. Zugbegleiter (Wagenengel / Absicherung / Radwache)

Die Zugbegleiter werden durch die Zugteilnehmer gestellt und müssen ein Mindestalter von 18 Jahren haben. Für die Zugbegleiter ist vor und während der Teilnahme am Karnevalszug der Genuss von Alkohol strikt untersagt. Alle Zugbegleiter müssen durch Warnwesten gekennzeichnet sein.

Bitte dabei folgende neue Richtlinie der Polizei NRW beachten: die Anzahl der Ordner ist nicht mehr von der Länge des Wagens abhängig, sondern von der Anzahl der Achsen der Zugmaschine und des Wagens! Beispielsweise müssen an einem Traktor als Zugmaschine pro Achse zwei Ordner eingesetzt werden (links/rechts), insgesamt für einen Traktor also vier Personen!

Das gleiche gilt für Zugmaschinen. Sollte die Zugmaschine über eine Doppelachse verfügen, so reicht an der Doppelachse ein Ordner je Seite, zwei pro Seite sind bei engem Zusammenliegen der Achse nicht nötig! Der Auflieger / Karnevalswagen muss ebenfalls pro Achse mit zwei Personen abgesichert werden (links/rechts). Sollte der Auflieger im hinteren Teil über mehrere, direkt hintereinander liegende Achsen verfügen so reicht für diesen Bereich auch ein Ordner pro Seite.

Traktorgespanne mit Wagen müssen nach den neuen Richtlinien mindestens acht Ordner vorweisen. Zugmaschinen mit Sattelaufliieger müssen demnach mindestens sechs Ordner mitführen!

Bei Nichteinhaltung des strikten Alkoholverbots für Zugbegleiter sowie bei unvorschriftsmäßiger Absicherung des Kraftfahrzeugs mit und ohne Anhänger wird der Teilnehmer vom Karnevalsumzug ausgeschlossen. Dies kann auch während des Umzuges geschehen.

### 4. Beschallungsanlagen

Beschallungsanlagen müssen bei der Anmeldung mitgeteilt werden. Bei der Musikauswahl muss darauf geachtet werden, dass es sich nur um Stimmungs- oder Karnevalsmusik handelt. Für jede Beschallungsanlage wird eine GEMA-Pauschale berechnet. Die Beschallung per Mikrofon ist in moderater Form erlaubt. Musik und Beschallung sind so einzusetzen, dass benachbarte Zuggruppen nicht dauerhaft übertönt oder beeinträchtigt werden.

Für Stromerzeugungsaggregate sind in ausreichender Menge funktionstüchtige Feuerlöschmittel und Feuerlöscher bereit zu halten.

### 5. Wurfmaterial

Für das Wurfmaterial gelten folgende Regelungen.

- das Mindesthaltbarkeitsdatum darf nicht überschritten sein.
- Medikamente oder Medikamenten ähnliche Verpackungen sind nicht zulässig.
- harte und gefährliche Gegenstände sind nicht zulässig.
- Wurfmaterial in kleinen Einheiten werfen.

Ein Nichtbeachten dieser Regelung führt zum Ausschluss aus dem Karnevalsumzug. Für alle Schäden, die durch nicht zugelassenes Wurfmaterial entstehen, haftet der Teilnehmer. Der Voerder Karnevalsverein behält sich vor, stichprobenweise Kontrollen beim Wurfmaterial durchzuführen. Vor, während und nach dem Karnevalsumzug darf kein Verpackungsmaterial, wie z.B. Kartons, Plastiktüten und sonstige Behältnisse, auf die Fahrbahn geworfen werden. Verunreinigungen sind im Anschluss an die Veranstaltung sofort ordnungsgemäß zu entsorgen.

### 6. Alkohol

Vor und während des Karnevalsumzuges sollte der Alkohol-Konsum auf ein Minimum reduziert werden. Stark alkoholisierte Teilnehmer werden vom Karnevalsumzug ausgeschlossen, dies kann auch während der Veranstaltung geschehen. Die Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche wird strikt untersagt (Jugendschutzgesetz). Haftungsansprüche von Dritten aus Schäden, die im Bezug auf

die Verteilung von Alkohol und Drogen entstehen, entbinden den Veranstalter von jeglicher Verantwortung.

## 7. Werbung

Während des Karnevalsumzuges sind mit Werbung versehene Kraftfahrzeuge, Anhänger oder Handwagen zugelassen. Die Werbung sollte auf ein Minimum beschränkt sein und im Zweifelsfall mit dem Vorstand des Voerder Karnevalsverein abgestimmt werden. Mit Werbung bedrucktes Wurfmaterial ist ebenfalls in geringen Mengen erlaubt. Auch in diesem Fall empfehlen wir eine Absprache mit dem Vorstand des Voerder Karnevalsvereins.

## 8. Glasverbot

Für die gesamte Zugstrecke und den Innenstadtbereich gilt ein Glasverbot. Insofern dürfen Getränke nur in Kunststoffbehältern und Dosen mitgeführt werden.

## 9. Sonstiges

Die Verwendung von pyrotechnischen Feuerwerkskörpern ist grundsätzlich verboten. Für Stromerzeugungsaggregate sind in ausreichender Menge funktionstüchtige Feuerlöschmittel und Feuerlöscher bereit zu halten. Bei Zuwiderhandlung erfolgt neben dem Ausschluss des Teilnehmers eine Anzeige.

Eigenmächtige Aktivitäten, die die Fortbewegung des Umzuges beeinträchtigen oder sogar aufhalten, sind nicht gestattet. Es ist darauf zu achten, dass man zügig mitzieht, um größere Lücken im Karnevalsumzug zu vermeiden.

Den Anweisungen vom Veranstalter, Vertreter, Zugleiter oder Erfüllungsgehilfen ist unbedingt Folge zu leisten. Vor dem Karnevalsumzug werden Kontrollen, zusammen mit Ordnungsamt und Polizei, der Kraftfahrzeuge mit und ohne Anhänger durchgeführt. Bei Sicherheitsmängeln wird die Teilnahme kurzfristig untersagt.

Der Veranstalter ist der 1. Voerder Karnevalsverein 1972 e.V.  
Die Kontaktdaten des Veranstalters sind auf [www.vkv-voerde.de](http://www.vkv-voerde.de) hinterlegt.  
Verantwortlich: Martin Scholz (Vorsitzender) und Marvin Scholz (stv. Vorsitzender).

Die Zugleiter sind Michael Schmitz, Georg Keller und Holger Bettger.  
Weitere Ansprechpartner sind Stefan Schmitz und Simon Dinkel.